

**Stadt Wolgast  
Der Bürgermeister  
Rechnungsprüfungsamt  
Sölvesborger Straße 2  
17438 Wolgast**



**Zuständigkeitsbereich**  
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land  
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal  
Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

---

Wolgast, 25. November 2025

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024  
der Gemeinde Buggenhagen  
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Buggenhagen, Jamitzow, Klotzow, Wangelkow

Bürgermeister : Herr Manfred Studier

Leiterin FD Finanzen : Frau Egleder-Mattern

Einwohnerzahl : 184 zum 31.12.2024

Prüfer : Herr René Ertel  
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 30.06.2025 bis 13.10.2025

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

### **2. Grundsätzliche Feststellungen**

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
  - 2.2.1 EDV
  - 2.2.2 Buchungswesen
  - 2.2.3 Belegablage
  - 2.2.4 Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

### **3. Vorjahresabschluss**

### **4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage**

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

### **5. Abschließender Prüfvermerk**

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

### **6. Schlussbemerkung**

## **Anlagenverzeichnis**

	Nr.
Ergebnisrechnung 2024 Gemeinde Buggenhagen	1
Finanzrechnung 2024 Gemeinde Buggenhagen	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2024 Gemeinde Buggenhagen	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2024 Gemeinde Buggenhagen	4
Bilanz der Gemeinde Buggenhagen zum 31.12.2024	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Buggenhagen zum 31.12.2024	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Anlagenübersicht per 31.12.2024	8
Forderungsübersicht per 31.12.2024	9
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2024	10
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2024 hinaus geltenden Ermächtigungen	11
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushalt Jahr	12

## **Abkürzungsverzeichnis**

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgegrundsätzgesetz
HHJ	Haushalt Jahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

### **Gemeinde Buggenhagen**

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und die Städte Pasewalk und Seebad Ueckermünde haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2024 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Gemeinde, Herr Manfred Studier. An der Aufstellung des von der Amtsverwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Amtsverwaltung Am Peenestrom vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Die im Anhang aufgenommenen Angaben des ehemaligen Rechenschaftsberichts haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Buggenhagen.

## 1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu

prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes und der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Amtsverwaltung Am Peenestrom mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsysteem der Amtsverwaltung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Amtsverwaltung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelsevorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

**Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:**

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand nach § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der aufzuholenden Jahresabschlüsse und der mit dem Landkreis abgestimmten überörtlichen Prüfung wurde aus zeitlichen Gründen zunächst noch auf Doppelprüfungen verzichtet. Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Buggenhagen folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- |                          |   |            |
|--------------------------|---|------------|
| • Summe der Erträge      | = | 6.592,29 € |
| • Summe der Aufwendungen | = | 6.164,59 € |

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- |  |   |            |
|--|---|------------|
| • laufenden Einzahlungen                 | = | 6.621,87 € |
| • laufenden Auszahlungen                 | = | 5.680,41 € |
| • Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 540,44 €   |
| • Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 435,70 €   |

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 4.338,45 €

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2023 in der von uns geprüften und mit Datum vom 09.12.2024 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 30.06.2025 bis 13.10.2025 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadt kasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2024 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Buggenhagen und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich zu bestätigen, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2024 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass die im Anhang aufgenommenen Darlegungen des ehemaligen Rechenschaftsberichts auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48

GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2024 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Anhang benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen**

Hauptsatzung:	04.10.2010 (i. d. F. der 2. Änderung vom 25.04.2013)
Haushaltssatzung:	12.06.2024
Geschäftsordnung:	09.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**

- Bevölkerungsstand:	184 Einwohner
- Fläche:	27,11 km <sup>2</sup>
- Bevölkerungsdichte:	6,79 EW/ km <sup>2</sup>

Die Gemeinde Buggenhagen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

### **1.5 Steuerliche Verhältnisse**

Die Gemeinde wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Gemeinde führt weder umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer (1,4103 VBE) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

## **1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung** (laut aktueller Hauptsatzung)

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevorvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung war.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht**

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen. Die bislang im Rechenschaftsbericht getätigten Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sind im Anhang berücksichtigt.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Die Anlage 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) ist zur besseren Übersichtlichkeit beigefügt.

### **2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **2.2.1 EDV**

Die Verwaltung verwendet das HKR-Programm der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH (proDoppik, Version 5).

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die erneute Freigabe durch den Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom erfolgte am 03.04.2025.

#### **2.2.2 Buchungswesen**

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Beanstandungen zum Jahresabschluss 2024 wurden von der Verwaltung teilweise oder komplett bearbeitet und korrigiert.

Grundsätzlich verbleiben alle nicht abgearbeiteten Beanstandungen im Bericht und werden wie folgt gekennzeichnet: Feststellungen (F) bzw. zu beachtende Feststellungen (B).

### **2.2.3 Belegablage**

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt. Eine Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

### **2.2.4 Teilhaushalte**

Teilhaushalte entsprechend § 4 GemHVO-Doppik waren im Haushaltsjahr 2024 gebildet. Es lag die Übersicht über die Teilrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V in Verbindung mit § 46 GemHVO-Doppik als Anlage zum Jahresabschluss vor. (Siehe weitere Ausführungen unter Punkt 4.5.)

## **2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung**

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet. Die letzte Änderung erfolgte mit Datum vom 19.01.2021.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. In 2016 und 2021 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2024 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betrieben gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt und erläutert.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden. Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevorvertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u. a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge

- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggf. steuerliche Relevanz
- Ggf. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsysteem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z. B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggf. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom Dezember 2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevorvertretung hat in der Sitzung vom 15.12.2023 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

In der Verwaltung wurden die zuvor genannten Schritte weitestgehend umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

## 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsysteem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2024 wurde am 12.06.2024 durch die Gemeindevorvertretung beschlossen. Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde ist mit Schreiben vom 12.06.2024 erfolgt.

Für 2024 wurde das in 2020 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept** fortgeschrieben.

Es beinhaltet einen unbefristeten Zeitraum und folgende Prüfungen:

- Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer,
- Hundesteuer,
- Zweitwohnungssteuer,
- Veranstaltungskosten und Feste,
- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
- Brandschutz,
- Verpachtung von landwirtschaftlichen und gemeindlichen Flächen, Grünland und Garten,
- Jagdpacht,
- Senkung der Gesamtschulden / Zinslast,
- Einsatz energiesparender Lampen,
- Friedhofsgebühren,
- Entschuldungshilfen,
- Mieten für Gemeindehäuser.

Der Konsolidierungsbetrag konnte nicht konkret dargestellt werden.

Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 12.06.2024 erteilt. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 € wurde versagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde abweichend in Höhe von 801.200 € genehmigt. Es wird eine dauernde weggefallenen Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik M-V beschieden, da u.a. eine bilanzielle Überschuldung vorliegt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 14.06.2024 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 15.06.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Im Rahmen der Prüfung sind keine wesentlichen Verstöße festgestellt worden.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen,

insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

### **3. Vorjahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Buggenhagen zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von (871.777,32 €) 840.322,68 €, einem Anlagevermögen von 828.795,83 € (799.065,92 €) und einem Eigenkapital von 535.556,70 € (690.109,35 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 09.12.2024 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

**Die folgenden Feststellungen aus Haushaltsvorjahren waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2024 zu überprüfen:**

#### Jahresabschluss 2022

- Obwohl sich die Gemeinde Buggenhagen im Kassenkredit befindet sind keine Zinsen für Kassenkredite ersichtlich. Diese wurden stattdessen bei der Stadt Wolgast und über die Amtsumlage abgerechnet. Kassenkreditzinsen sind jedoch verursachungsgerecht der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus wären fiktiv Haben-Zinsen für die Gemeinden, die einen positiven Liquiditätsbestand haben, zu berechnen. Dies ist automatisiert über das System möglich.

Auskunftsgemäß ist eine verursachungsgerechte Buchung der Kassenkreditzinsen mit dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. **(F)**

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

#### Jahresabschluss 2014

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

**Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

**Die folgenden Feststellungen aus Haushaltsvorjahren zur Ordnungsmäßigkeit waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2024 erneut zu überprüfen:**

**Jahresabschluss 2023**

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. **(F)**

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 04.10.2023 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 (E-Mail weitergeleitet am 19.06.2024) besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. **(F)**

*Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes ab dem Jahresabschluss 2023.*

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

**Jahresabschluss 2012**

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Buggenhagen stammt aus dem Jahr 2008. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. **(F)**

→ *Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen. Die Feststellung trifft analog auf die Kleineinleitersatzung (2007) und die Straßenreinigungssatzung (1998) zu.*

Der Jahresabschluss 2023 wurde in der von uns geprüften Fassung am 09.12.2024 durch die Gemeindevorvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 13.01.2025.

In § 60 der Kommunalverfassung M-V ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevorvertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Fristen wurden demnach eingehalten.

## **4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage**

### **4.1 Vermögenslage**

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2024 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2023		31.12.2024		+ / -
	€	%	€	%	
<b>Aktiva</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	626.466,83	71,9	651.344,49	75,1	24.877,66
Finanzanlagen	202.329,00	23,2	202.329,00	23,3	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	<b>828.795,83</b>	<b>95,1</b>	<b>853.673,49</b>	<b>98,4</b>	<b>24.877,66</b>
Vorräte	17.738,07	2,0	9.738,30	1,1	-7.999,77
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	25.243,42	2,9	4.278,63	0,5	-20.964,79
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	<b>42.981,49</b>	<b>4,9</b>	<b>14.016,93</b>	<b>1,6</b>	<b>-28.964,56</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>871.777,32</b>	<b>100,0</b>	<b>867.690,42</b>	<b>100,0</b>	<b>-4.086,90</b>
<b>Passiva</b>					
Allgemeine Kapitalrücklage	649.309,90	74,5	649.491,49	74,9	181,59
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	13.632,92	1,6	29.980,61	3,5	16.347,69
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-18.438,47	-2,1	-127.386,12	-14,7	-108.947,65
Jahresergebnis	-108.947,65	-12,5	42.770,02	4,9	151.717,67
= Eigenkapital	<b>535.556,70</b>	<b>61,5</b>	<b>594.856,00</b>	<b>68,6</b>	<b>59.299,30</b>
Sonderposten zum Anlagevermögen	63.594,67	7,3	79.367,41	9,1	15.772,74
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	5.160,10	0,6	5.135,64	0,6	-24,46
Längerfristige Verbindlichkeiten	46.090,15	5,3	39.016,20	4,5	-7.073,95
= Langfristig verfügbare Mittel	<b>650.401,62</b>	<b>74,7</b>	<b>718.375,25</b>	<b>82,8</b>	<b>67.973,63</b>
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	220.083,97	25,2	148.689,90	17,1	-71.394,07
Übrige kurzfristige Passiva	1.291,73	0,1	625,27	0,1	-666,46
= Kurzfristig verfügbare Mittel	<b>221.375,70</b>	<b>25,3</b>	<b>149.315,17</b>	<b>17,2</b>	<b>-72.060,53</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>871.777,32</b>	<b>100,0</b>	<b>867.690,42</b>	<b>100,0</b>	<b>-4.086,90</b>

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern gezeigt.

Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Fremdkapitals über das kurzfristige Umlaufvermögen führt zu einem negativen Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von -135.298,24 € (-178.394,21 €).

**Liquidität 2. Grades** **2,88 %** (11,47 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Buggenhagen ist **nicht gegeben**. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten minderte sich um -78.468,02 € (+168.368,54 €) auf 187.706,10 € (266.174,12 €).

In 2024 werden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 78.031,89 € (176.070,53 €) ausgewiesen. Der Liquiditätsbestand verbesserte sich demnach um 98.038,64 € (-172.852,39 €).

Die liquiden Mittel der Wohnungsverwaltung sind in die Einheitskasse eingebunden und werden kumuliert mit den Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde ausgewiesen. Auf den positiven Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung entfallen 20.404,66 € (10.087,44 €), sodass der laufenden Haushaltsführung -98.496,55 € (-186.157,97 €) zu zurechnen sind.

Die Forderungen minderten sich um -20.964,79 € (+13.979,61 €) auf nunmehr 4.278,63 € (25.243,42 €).

**Entwicklung des Eigenkapitals** **594.856,00 €** (535.556,70 €)

**Allgemeine Kapitalrücklage** **649.491,49 €** (649.309,90 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53a Abs.

2 GemHVO-Doppik waren nicht vorzunehmen.

Die Änderung der allgemeinen Kapitalrücklage um 181,59 € bezieht sich auf die Anpassung des Festwertes für die Straßenbeschilderung.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf -72.263,00 €.

Damit sind keine Entnahmen möglich.

**Zweckgebundene Kapitalrücklagen** **29.980,61 €** (13.632,92 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die Infrastrukturpauschale in Höhe von 10.962,16 € und die erhaltene Sonderzuweisung gem. § 27 Abs. 6 FAG M-V in Höhe von 5.385,53 €, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen war.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V war nicht erforderlich.

Es wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuw.	Sonderhilfen, Infrastruktur-pauschale, Altschuldenhilfen	Haushalts-konsolidierungsmittel	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Gesamtfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	3.861,59 €	0,00 €	0,00 €	9.034,73 €	3.861,59 €	0,00 €
2013	3.360,21 €	0,00 €	0,00 €	8.333,73 €	3.360,21 €	0,00 €
2014	3.550,06 €	0,00 €	0,00 €	8.333,73 €	0,00 €	3.550,06 €
2015	1.299,60 €	0,00 €	0,00 €	8.326,72 €	0,00 €	4.849,66 €
2016	2.391,24 €	0,00 €	0,00 €	8.471,63 €	0,00 €	7.240,90 €
2017	2.117,55 €	0,00 €	0,00 €	15.691,73 €	9.358,45 €	0,00 €
2018	4.075,00 €	0,00 €	0,00 €	8.026,34 €	0,00 €	4.075,00 €
2019	4.094,76 €	0,00 €	0,00 €	6.354,21 €	0,00 €	8.169,76 €
2020	0,00 €	15.062,49 €	0,00 €	6.006,33 €	0,00 €	23.232,25 €
2021	0,00 €	15.266,28 €	0,00 €	6.714,59 €	0,00 €	38.498,53 €
2022	5.463,16 €	15.276,23 €	0,00 €	8.495,05 €	0,00 €	59.237,92 €
2023	0,00 €	16.179,95 €	0,00 €	9.690,18 €	61.784,95 €	13.632,92 €
2024	0,00 €	10.962,16 €	5.385,53 €	11.180,95 €	0,00 €	29.980,61 €
<b>Gesamt</b>	<b>30.213,17 €</b>	<b>72.747,11 €</b>	<b>5.385,53 €</b>	<b>114.659,92 €</b>	<b>78.365,20 €</b>	<b>29.980,61 €</b>
<b>noch zur Entnahme zur Verfügung</b>				<b>36.294,72 €</b>		

Nach den erfolgten Zuführungen und Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 29.980,61 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden.

Hier von wurde in 2024 kein Gebrauch gemacht.

Entschuldungsgemeinden nach § 27 FAG M-V, die auf die Bildung einer investiven Zweckgebundenen Kapitalrücklagen aus den laufenden Schlüsselzuweisungen verzichten, erhalten den sonst gebildeten Anteil zusätzlich als investive Schlüsselzuweisung. Damit sollen die laufenden Erträge und Einzahlungen gestärkt werden. Die Gemeinde hat auf die Bildung der investiven Anteile verzichtet und die zusätzlichen investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 5.385,53 € erhalten. Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenauflösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

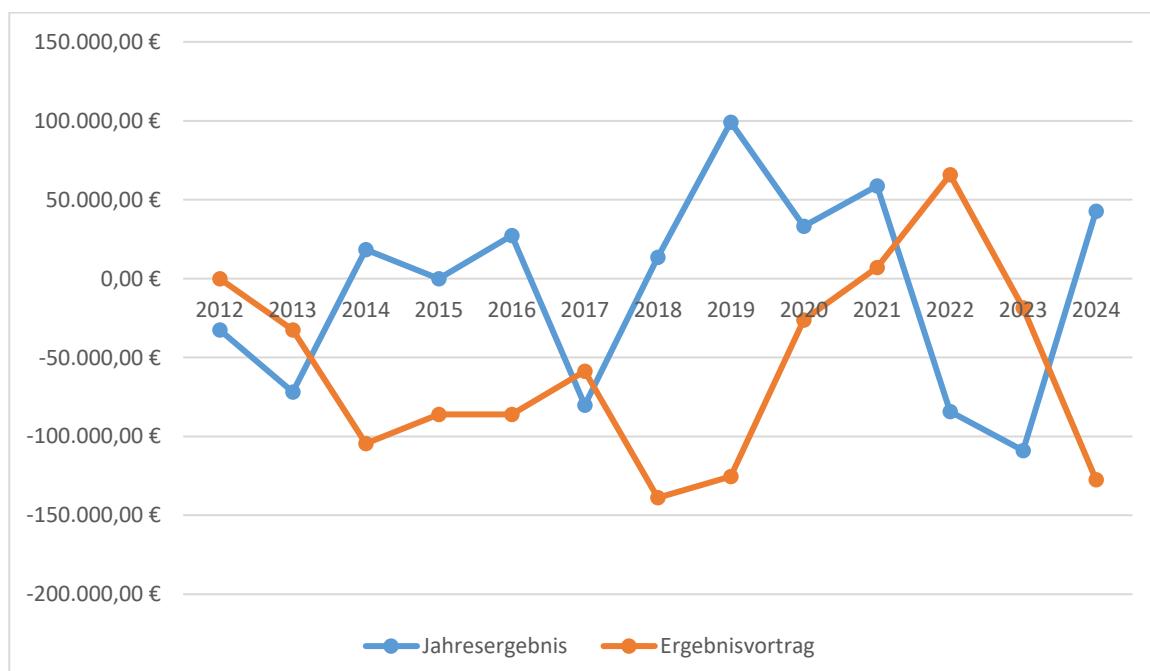
Hierfür stünden grundsätzlich noch **36.294,72 €** zur Verfügung.

Es besteht ein negativer Ergebnisvortrag von -127.386,12 €.

### Ergebnisvortrag

**-127.386,12 € (-18.438,47 €)**

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



**Jahresüberschuss/-fehlbetrag** **42.770,02 € (-108.947,65 €)**

Das Ergebnis aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2024 wird hier ausgewiesen.

**Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit auf -84.616,10 € (-127.386,12 €).**

**Durch die Möglichkeit der Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 29.980,61 € würde sich der Betrag auf -54.635,49 € verringern.**

**Eigenkapitalquote** **68,56 % (61,43 %)**

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquoten der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betragen in 2022 laut LRH 40,98 % bis 79,92 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

**Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital)** **77,70 % (68,73 %)**

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung. Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

**Eigenkapitalveränderungsquote** **90,63 %** (81,60 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt.

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mindestens 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte bis 2024 ein Wert von mind. 130 % erzielt werden müssen.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Lt. Bericht des LRH 2021 sind die EK-Veränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten stets über 100 %, von 110,26 % bis 258,31 %.

**Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV)** **4.715,71 €/ EW** (4.231,93 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist als stabil zu bezeichnen.

**Anlagenintensität/ Anlagenquote** **98,38 %** (95,07 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z. B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Erhöhung* des Anlagevermögens in Höhe von **24.877,66 € (29.729,91 €)** auf nunmehr **853.673,49 € (828.795,83 €)** resultierte aus

<b>Zugänge</b>		
<b>Konto</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Betrag</b>
02300000	Ackerland (Anl.-Nr.: 177)	4.179,28 €
04850000	Verkehrslenkungsanlagen (Anl.-Nr.: 27)	181,59 €
07100000	Rasentraktor (Anl.-Nr.: 347)	5.700,00 €
09150000	Anzahlung auf Sachanlagen (Anl.-Nrn.: 339, 340, 343, 345)	6.704,06 €
09170000	Anzahlung auf Sachanlagen (Anl.-Nr.: 344)	1.008,91 €
09600000	Anlagen im Bau (Anl.-Nrn.: 337, 341, 342, 348)	21.118,42 €
<b>gesamt</b>		<b>38.892,26 €</b>

<b>Abgänge</b>		
<b>Konto</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Betrag</b>
07100000	Rasentraktor (Anl.-Nr.: 330)	4.185,08 €
<b>gesamt</b>		<b>4.185,08</b>

<b>planmäßige Abschreibungen</b>	<b>11.180,95 €</b>
<b>zzgl. Zuschreibungen und aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge</b>	<b>1.351,43 €</b>
<b>Veränderung gesamt</b>	<b>24.877,66 €</b>

Es werden per 31.12.2024 folgende Anlagen im Bau ausgewiesen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>Aktivierung</b>	<b>31.12.2024</b>
	<b>- in EUR -</b>				
Lagerhaus GemeinDearbeiter	13.082,30	8.742,42	0,00	0,00	21.824,72
Zaun Friedhof Jamitzow	6.009,50	3.855,60	0,00	0,00	9.865,10
Zaun Friedhof Klotzow	8.984,50	6.021,40	0,00	0,00	15.005,90
Zaun Friedhof Buggenhagen	0,00	2.499,00	0,00	0,00	2.499,00
<b>Summe</b>	<b>28.076,30</b>	<b>21.118,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>49.194,72</b>

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 641.561,55 € (670.767,06 €). Dies entspricht **107,85 % (125,25 %)** des Eigenkapitals.

Daraus wird ersichtlich, dass in der Gemeinde Buggenhagen durch die unzureichende Eigenkapitalausstattung und des negativen Ergebnisvortrages bereits ein **Selbstverzehrungsprozess** eingetreten ist.

**Reinvestitionsquote** **302,58 %** **(589,86 %)**

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogenen Wert.

Die Werte in den Landkreisen und großen Städten in M-V lagen laut LRH in 2022 zwischen 96,45 % und 1.230,55 %.

**Anlagenveränderungsquote** **93,61 %** (90,88 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 911.921,89 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Des Weiteren werden hiermit keine Wiederbeschaffungswerte oder Wiederbeschaffungszeitwerte abgebildet. Dazu müssten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung mindestens Werte von 130 % ausgewiesen sein.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 4,00 € auf nunmehr 79.367,41 € (63.594,67 €) und stiegen damit um 79.363,41 € (63.590,67 €). Es zeigt sich eine gegensätzliche Entwicklung, die darauf verweist, dass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden. Aufgrund der geringen Beträge ist dies nur bedingt aussagekräftig.

**Infrastrukturquote** **38,39 %** (38,28 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen. In der Regel ist das Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

**Sonderpostenintensität** (Brutto-Sonderpostenquote) **9,30 %** (7,67 %)

$$\text{Sonderpostenquote} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Veränderungen* der Sonderposten belaufen sich auf +15.772,74 € (+15.771,30 €) für den pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Absatz 7 Kommunalabgabengesetz M-V.

Die Entwicklung der Anzahlungen auf Sonderposten per 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstand	31.12.2023	Zugänge	Aktivierung	31.12.2024
Ausgleich Straßenbaubeitrag	63.594,67 €	15.772,74 €	0,00 €	79.367,41 €
	<b>63.594,67 €</b>	<b>15.772,74 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>79.367,41 €</b>

Dieser Betrag kann bei Fertigstellung einer evtl. künftigen Straßenbaumaßnahme zu dieser passiviert und entsprechend zu den Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst werden.

**Forderungsquote** **0,49 %** (2,90 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen minderten sich um -20.964,79 € (13.979,61 €) auf nunmehr 4.278,63 € (25.243,42 €).

**durchschnittlicher Wertberichtigungssatz** **0,00 %** (0,00 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtet wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Verwaltung.

Die Forderungen wurden in einem Umfang von 0,00 € (0,00 €) wertberichtet. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2023 veränderte sich der Wert um 0,00 € (0,00 €).

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtet. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Insgesamt liegt kein Risiko für Forderungsausfälle vor.

**Verschuldungsgrad** **31,55 %** (49,70 %)

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital. Da Rückstellungen i. d. R. lediglich ein bestimmtes Risiko abdecken, werden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

### **Pro-Kopf-Verschuldung**

**1.020,14 €/ EW (1.292,11 €/ EW)**

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut LRH liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen in M-V (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2023 **1.362 € pro Einwohner** (Flächenländer Ost 1.016 €/ EW, finanzschwache Flächenländer West 2.661 €/ EW).

Die Kommunen in M-V weisen damit die zweithöchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisanhörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 46.090,15 € (52.818,53 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 6.728,38 € (6.399,69 €) und führen zu einem Pro-Kopf-Wert in Höhe von **250,49 €** (256,40 €).

Laut Bericht des LRH betrugen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2021 durchschnittlich 1.173 €/ EW (Flächenländer Ost 897 €/ EW, Flächenländer West 2.464 €/ EW).

Aktualisierte Werte lagen nicht vor.

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

*Damit ist die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.*

**Kreditquote** **5,31 %** (6,06 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten Werte von 0,33 % bis 19,24 % in 2022 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

**Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 5,31 % (6,06 %).**

**durchschnittliche Schuldentlastungsdauer** **6,85 Jahre** (8,25 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Die Werte der Landkreise und kreisfreien Städte betragen in 2022 laut LRH 0,74 Jahre bis 20,70 Jahre.

**Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner** **52,14 €/ EW** (44,97 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst bezüglich der Tilgungen in M-V 2023 auf 71,78 €/ EW. Die Tilgungsbelastung belief sich auf 36,57 €/EW.

In 2024 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 9.593,29 € (9.264,60 €). Der Schuldendienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 1,69 % (1,59 %) der laufenden Auszahlungen bzw. 1,56 % (1,62 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den

Haushaltsausgleich), trägt jedoch aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,46 % (0,50 %) (Zinsaufwandsquote).

In 2022 betrugen laut LRH die Zinsaufwandsquoten in den Landkreisen und großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städten 0,11 % bis 3,55 %.

<b>Kassenkredite</b>	<b>pro Einwohner:</b>	<b>424,09 €</b>	(854,71 €)
	<b>nominal:</b>	<b>78.031,89 €</b>	(176.070,53 €)

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2023: 100 € (97 €) (Flächenländer Ost: 152 € (155 €), finanzschwache Flächenländer West: 410 € (426 €)) betragen.

Im landesweiten Durchschnitt kam es 2023 zu einem leichten Anstieg der Kassenkreditbestände. Insbesondere mussten laufende Ausgaben während und zum Ende des Haushaltsjahres kreditär finanziert werden. Damit konnte die Reduzierung des Vorjahres nicht fortgesetzt werden. Dennoch ist ein Rückgang der Kassenkreditbestände im Vergleich zum Ausgangswert aus 2021 zu verzeichnen. Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

**Der genehmigte Kassenkreditrahmen der Kommune in Höhe von 801.200 € wurde damit nicht überschritten.**

Zinsen für Kassenkredite mussten in Höhe von 8.457,58 aufgebracht werden.

<b><u>Kurzfristige Verbindlichkeitenquote</u></b>	<b>8,99 %</b>	(20,00 %)
---	---------------	-----------

$$\text{kurzfristige Verbindlichkeitenquote} = \frac{\text{Kassenkredite}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

**Bürgschaften** wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2023 104 € pro Einwohner (Flächenländer Ost: 130 €/EW, Finanzschwache Flächenländer West: 245 €/EW) verbürgt.

### **Fremdmittel/ Durchlaufende Gelder/ ungeklärte Zahlungsvorgänge**

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 845,95 € (1.354,45 €) dargestellt. Entsprechende Verbindlichkeiten sind in Höhe von 1.847,20 € vorhanden.

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>Veränderung</b>
11100179110001	Vorschüsse	500,00	500,00	0,00
1140317910000	Vorschussgelder	0,00	345,95	345,95
		<b>500,00</b>	<b>845,95</b>	
<b>Veränderung Forderungen</b>				<b>345,95</b>
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>Veränderung</b>
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	1.382,72 €	1.659,26 €	276,54 €
6120037950000	ungeklärte Zahlungseingänge	3,72 €	0,00 €	-3,72 €
6120037971000	Lohnsteuer	-31,99 €	188,24 €	220,23 €
		<b>1.354,45 €</b>	<b>1.847,50 €</b>	
<b>Veränderung Verbindlichkeiten</b>				<b>493,05</b>
<b>Gesamtveränderung</b>				<b>147,10</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern				147,10 €
<b>Differenz</b>				<b>0,00</b>

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen stimmt mit den Veränderungen in der Bilanz überein.

Im Muster 5a wird die Veränderung im Bestand der Zahlungsbuchungen dargestellt.

<b><u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<b>Aktive</b>	<b>0,00 €</b>	<b>(0,00 €)</b>
	<b>Passive</b>	<b>5.760,91 €</b>	<b>(6.451,83 €)</b>

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich nicht.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

### **Prognose**

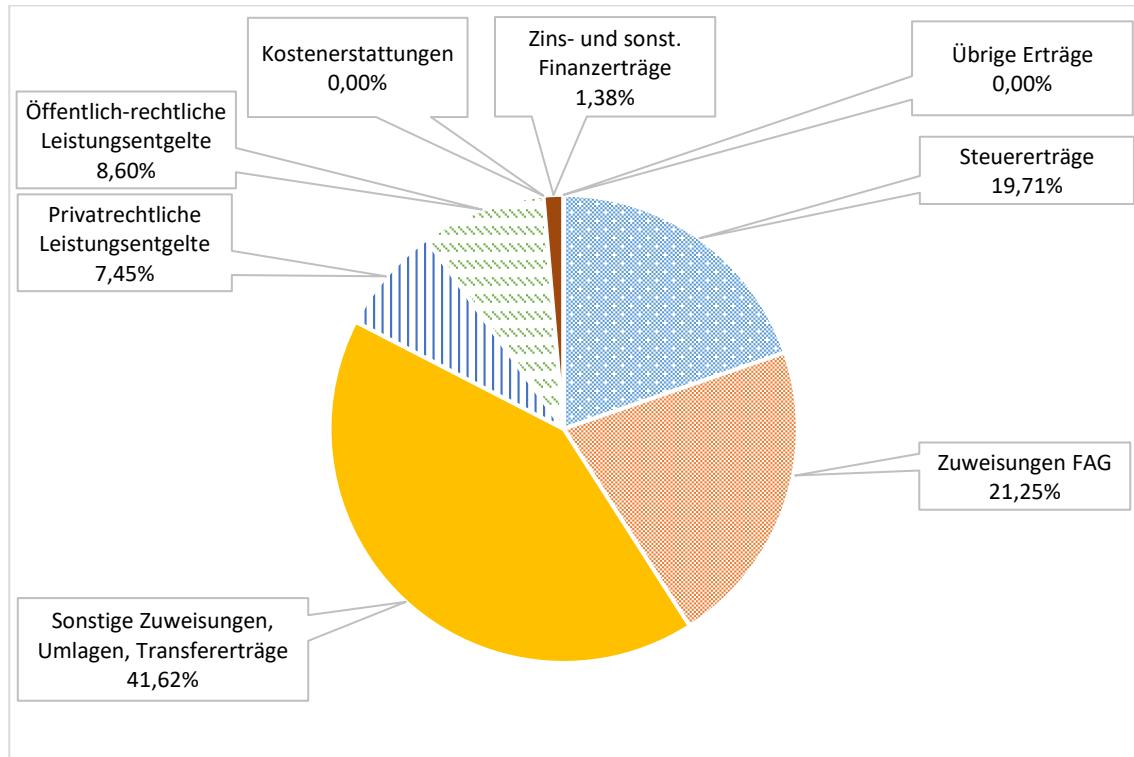
Die Vermögenslage ist als schwach zu bezeichnen. Der Anteil des nicht abschreibbaren Anlagevermögens am Eigenkapital beträgt 107,85 % und kann nur durch dauerhaft positive Jahresergebnisse gesenkt werden.

## 4.2 Ertragslage

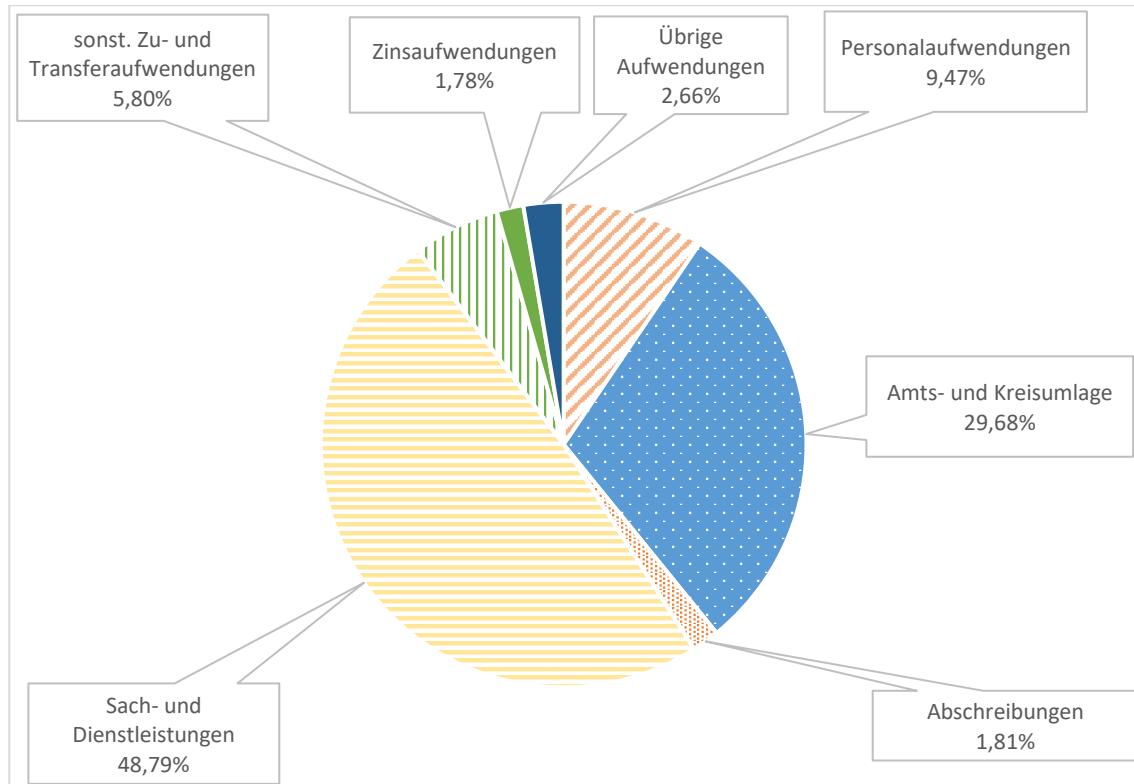
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	
Steuern und ähnliche Abgaben	129.910,31	19,7	116.440,00	19,4	13.470,31
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	414.453,10	62,9	284.980,00	47,6	129.473,10
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	105.801,95	16,0	109.640,00	18,3	-3.838,05
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	30,00	0,0	-30,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	9.069,45	1,4	9.460,00	1,6	-390,55
Sonstige laufende Erträge	-5,64	0,0	78.540,00	13,1	-78.545,64
<b>Summe der Erträge</b>	<b>659.229,17</b>	<b>100</b>	<b>599.090,00</b>	<b>100</b>	<b>60.139,17</b>
Personalaufwendungen	58.401,74	9,5	70.510,00	8,1	-12.108,26
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	300.757,99	48,8	490.780,00	56,2	-190.022,01
Abschreibungen	11.180,95	1,8	11.190,00	1,3	-9,05
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	218.706,44	35,5	229.440,00	26,3	-10.733,56
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	10.993,80	1,8	2.640,00	0,3	8.353,80
Übrige Aufwendungen	16.418,23	2,7	68.190,00	7,8	-51.771,77
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>616.459,15</b>	<b>100</b>	<b>872.750,00</b>	<b>100</b>	<b>-256.290,85</b>
<b>Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)</b>	<b>42.770,02</b>		<b>-273.660,00</b>		<b>316.430,02</b>
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	11.190,00	1,9	-11.190,00
<b>Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)</b>	<b>42.770,02</b>	<b>0,0</b>	<b>-262.470,00</b>	<b>0,0</b>	<b>305.240,02</b>

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

**Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -127.386,12 €.**

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -273.660 € (-294.930 €) vor bzw. -262.470 € (-287.170 €) nach Rücklagenentnahme gerechnet worden.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 42.770,02 € (-170.732,60 €) vor und nach Rücklagenentnahmen ausgewiesen.

Das auszuweisende Jahresergebnis bleibt unverändert bei 42.770,02 € (-108.947,65 €).

Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisvortrages summiert sich der **Gesamtfehlbetrag auf -84.616,10 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung jahresbezogen ausgeglichen, jedoch gesetzlich **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Veränderung der Rücklagen beläuft sich auf 316.430,02 € (124.197,40 €).

Das Ergebnis ist gegenüber der Planung geprägt von Mehrerträgen, insbesondere Mehrerträge im Bereich der Steuern und der Zuwendungen, allgemeinen Umlagen von insgesamt 143.213,41 €. Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen, der Sach- und Dienstleistungen, der Abschreibungen, der Zuwendungen, Umlagen sowie der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 264.644,65 € führten zu einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diesen stehen Mindererträge u.a. im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte, der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, der Kostenerstattungen, der Zinserträge und sonstigen laufenden Erträge in Höhe von 82.804,24 € sowie Mehraufwendungen im Bereich der Zinsaufwendungen in Höhe von 8.353,80 € entgegen.

Den Zinsaufwendungen für Investitionskredite in Höhe von 10.993,80 € (2.971,91 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 9.069,45 € (9.312,45 €) entgegen.

**Kennzahlen:**

**Steuerquote** **19,29 %** (29,62 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuерumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2023 in M-V mit 29,7 % (29,48 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 33,3 % (32,3 %), finanzschwache Flächenländer West: 40,0 % (41,1 %)).

**Steuerertrag** (abzgl. Gewerbesteuerumlage) **nominal:** **127.176,72 €** (118.887,29 €)  
**pro Einwohner:** **691,18 €** (577,12 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2023 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 1.049 € (973 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.502 € (1.453 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 1.156 € (1.007 €).

Danach ist die Gemeinde Buggenhagen als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Buggenhagen hat 2024 282,83 € (205,41 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 150,69 € (130,28 €) pro Einwohner Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2024 bei folgenden Werten im Vergleich zu den

## Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2022 – 2026/2027 auf Basis 2023
Grundsteuer A	338 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	438 v. H.	438 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.

Die durch das FAG für 2023 ermittelten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten bis einschließlich 2026, in der Gewerbesteuer bis 2027.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage von Bedeutung ist. Für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2024 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 (Grundsteuern) bzw. 2025 (Gewerbesteuer) so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltjahrs 2024 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen.

Nachstehend werden die Werte für 2025 aus dem HH-Erlass beigefügt, um die aktuellen Entwicklungen abzustimmen.

Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2023 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %-Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %-Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 %-Punkte für 2025
Unter 1.000 EW	339	359	396	416	363	383
1.000 – 3.000 EW	353	373	401	421	358	378

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %-Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %-Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 %-Punkte für 2025
3.000 – 5.000 EW	348	368	406	426	345	365
5.000 – 10.000 EW	335	355	419	439	383	403
10.000 – 20.000 EW	347	367	414	434	384	404

Die festzusetzenden Werte sind insbesondere in der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer teilweise oberhalb der Nivellierungshebesätze angesiedelt. Für die Haushaltsgenehmigung bei defizitären Gemeinden/Städten ist die Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten nachzuweisen.

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Es müssen festgestellte Jahresabschlüsse bis 2023 und aufgestellte Jahresabschlüsse für 2024 bis zur Antragsstellung am 01.09.2025 vorliegen.

Die absolute Höhe der Steuern ist abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist ab 2025 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen geführt haben. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

**Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss. Zur Haushaltssicherung ist weiterhin eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze anzuraten.**

Die Gemeinde ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

<b><u>Zuweisungen aus FAG-Mitteln</u></b>	<b>nominal:</b>	<b>140.070,34 €</b>	(134.638,25 €)
	<b>pro Einwohner:</b>	<b>761,25 €</b>	(653,58 €)
	<b>Anteil an den Erträgen:</b>	<b>21,25 %</b>	(33,55 %)

Durchschnittlich wurden im Land MV 2023 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.930 € (1.830 €) pro Einwohner ausgereicht (Flächenländer Ost: 1.734 € (1.538 €), finanzschwache Flächenländer

West: 1.651 € (1.574 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte s.o.) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Zuweisungen an zentrale Orte, Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 sind 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Zusätzlich wurden Zuweisungen nach § 27 FAG M-V zur Entschuldung von aufgelaufenen negativen laufenden Salden der Finanzrechnungen bei jahresbezogenen positiven Salden (Absatz 1) bzw. bei negativen jahresbezogenen Salden (Absatz 2) gewährt:

Die Mittel werden nicht in den künftigen Finanzausgleich einbezogen.

Mit diesen zusätzlichen Hilfen, die teilweise auf einen Zeitraum von 5 Jahren angelegt sind, wird die Entschuldung von Altlasten angestrebt. Seitens des Landes ist damit zusätzlich beabsichtigt, hiermit Anreize für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu schaffen.

<b>Jahr</b>	<b>27 I</b>	<b>27 II Ergänzungszuweisungen</b>	<b>27 II Sonderzuweisungen</b>	<b>Summe</b>
2020	39.342,22 €	0,00 €	0,00 €	39.342,22 €
2021	39.449,34 €	0,00 €	0,00 €	39.449,34 €
2024	0,00 €	30.116,58 €	178.713,09 €	208.829,67 €
<b>Summe</b>	<b>78.791,56 €</b>	<b>30.116,58 €</b>	<b>178.713,09 €</b>	<b>287.621,23 €</b>

Im Zuge des JAB wird weiterhin ein negativer laufender Saldo ausgewiesen, der jahresbezogene Saldo ist um die Förderung des § 27 II FAG zu reduzieren. Im Ergebnis ergibt sich danach ein wiederum negatives jahresbezogenes Saldo, dass zu einer erneuten Antragstellung nach § 27 II FAG berechtigt.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben mit 6.074,57 € (7.430,91 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG mit 9.069,45 € (9.069,45 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 39.089,42 € (-77.906,97 €) erwirtschaftet.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 8.441,85 € (7.282,65 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Diese konnten die Finanzierungslücke aus dem FAG nicht vollständig decken.

<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>nominal:</b>	<b>56.690,38 €</b>	(54.833,09 €)
	<b>pro Einwohner:</b>	<b>308,10 €</b>	(266,18 €)
	<b>Steigerung seit 2012:</b>	<b>35,54 %</b>	(31,10 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2023 liegen Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 189 € (172 €), 216 € (199 €) in den finanzschwachen Flächenländern West und 234 € (227 €) in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2023 ca. 27,3 % (bis 2024: 30,1 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<b>Umlagendeckungsquote</b>	<b>27,75 %</b>	(38,93 %)
-----------------------------	----------------	-----------

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Buggenhagen beliefen sich in 2024 auf 182.960,35 € (156.241,69 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **994,35 € (758,45 €) pro Einwohner**.

Davon beziehen sich auf die Kreisumlage 110.249,32 € (114.048,71 €), mithin 599,18 € (553,63 €) pro Einwohner und die Amtsumlage 72.711,03 € (42.192,98 €), mithin 395,17 € (204,82 €) pro Einwohner.

Hinzu kommen die Kostenpauschale zur Absicherung des Brandschutzes in Höhe von 16.500,00 € (4.000,00 €), mithin 89,67 € (19,41 €) pro Einwohner, Schulkostenbeiträge in Höhe von 31.547,84 € (16.299,88 €), mithin 171,46 € (79,13 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 32.512,50 € (33.540,32 €), mithin 176,71 € (162,82 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtumlagenquote von 39,97 % (52,34 %)** führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur begrenzt über die Gemeinde möglich.

Im Vergleich der Städte und Gemeinden innerhalb des Prüfungsbereiches des RPA Wolgast ist ersichtlich, dass die Umlageverpflichtungen aus Amts- und Kreisumlage bereits die Zuweisungen aus dem FAG übersteigen und somit aus Steuern und weiteren Erträgen finanziert werden müssen. Dies kann neben weiteren (langfristigen) Pflichtaufwendungen, wie Personal- oder Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, für einige Gemeinden erdrosselnd wirken und zeigt die zum Teil deutliche strukturelle Unterfinanzierung aus dem FAG M-V.

**Abschreibungen bezogen auf die Erträge** **1,70 %** (2,41 %)

**Personalaufwandsquote** **9,47 %** (11,55 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Buggenhagen sind zwei Beschäftigte mit 1.4103 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Gemeindearbeiter.

Insgesamt wurden so Personalaufwendungen in Höhe von 58.401,74 € (66.081,20 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 317,40 € (320,78 €). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 5.984,72 € (5.694,72 €), mithin 32,53 € (27,64 €) pro Einwohner sowie auf Mitarbeiter (1.4103 VZÄ) 52.417,02 € (60.386,48 €), mithin 284,88 € (293,14 €) pro Einwohner.

Durchschnittlich wurden in 2023 in M-V 862 € (784 €) pro Einwohner, in den finanzschwachen Flächenländern West 996 € (919 €) pro Einwohner und in den Flächenländern Ost 1.029 € (946 €) pro Einwohner aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2023 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 482,83 € (505,41 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 469,37 € (492,58 €) pro Einwohner.

**Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten laut Stellenplan beträgt: 7,66 VZÄ/1.000 EW**

Die großen kreisangehörigen Städte beschäftigten in 2023 in M-V zwischen 6,25 bis 10,83 VZÄ pro 1.000 Einwohner.

In Ämtern sind in der Kernverwaltung üblicherweise um 4 VZÄ und amtsfreien Gemeinden/Städten ca. 5 – 6 VZÄ je nach konkreter Aufgabenübernahme üblich.

<b>Sach- und Dienstleistungsquote</b>	<b>48,79 %</b>	(50,72 %)
<b>Pro Einwohner</b>	<b>1.634,55 €</b>	(1.408,60 €)
<b>Nominal</b>	<b>300.757,99 €</b>	(290.172,35 €)

$$\text{Sach- und Dienstleistungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u. a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Durchschnittlich wurden 2023 pro Einwohner 701 € (620 €), entsprechend 20,21 % (20,24 %) der Aufwendungen in M-V verausgabt.

**Aufwandsdeckungsgrad** **106,94 %** (70,16 %)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades (oder auch Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit) bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationsgerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft schwer zu erreichen sein; hier **jedoch erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten großen Städte und Landkreise wiesen in 2022 Werte von 98,07 % bis 106,06 % auf.

**Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen** **1,81 %** (1,69 %)

**Abschreibungsquote** **1,29 %** (1,11 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

### **Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer**

**58,25 Jahre** (64,65 Jahre)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Laut LRH wurden in 2022 in den Landkreisen und großen Städten in M-V Werte in Höhe von 14,67 Jahren bis 44,47 Jahren ausgewiesen.

### **Abschreibungslastquote**

**0,00 %** (0,00 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken. In der Gemeinde Buggenhagen sind lediglich Anzahlungen aus Sonderposten vorhanden, die keiner Auflösung unterliegen.

### **Freiwillige Leistungen**

In 2024 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<b>Art</b>	<b>Produkt/Sachkonto</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>
Mitgliedsbeiträge (StGt)	11100.56420000	187,48 €
Zuschuss Waldbad Pinnower See	11100.54143000	500,00 €
Repräsentationen	11100.56930000	578,50 €
Mitgliedsbeitrag (Tourismusverband)	28100.56420000	500,00 €
<b>gesamt:</b>		<b>1.765,98 €</b>
Vorjahr:		724,99 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,12 % (0,19 %) der Erträge bzw. 0,13 % (0,14 %) der Aufwendungen, mithin 4,25 € (3,80 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der kommunalaufsichtlich geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

### **Prognose**

In 2024 konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 42.770,02 € erreicht werden.

Risiken bestehen bezüglich weiterer Fehlbeträge in Folgejahren.

Es besteht die Hoffnung, dass mit dem FAG 2026 insgesamt eine auskömmlichere Finanzausstattung für die finanzschwachen Gemeinden eröffnet wird.

#### 4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	
Summe der laufenden Einzahlungen	662.187,70	100,0	526.800,00	100,0	135.387,70
Summe der laufenden Auszahlungen	568.041,38	85,8	861.560,00	163,5	-293.518,62
<b>jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor pklämmäßiger Tilgung</b>	<b>94.146,32</b>	<b>14,2</b>	<b>-334.760,00</b>	<b>-63,5</b>	<b>428.906,32</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	54.043,57	8,2	134.230,00	25,5	-80.186,43
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.569,97	6,6	194.220,00	36,9	-150.650,03
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>10.473,60</b>	<b>1,6</b>	<b>-59.990,00</b>	<b>-11,4</b>	<b>70.463,60</b>
<b>Finanzmittellüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>104.619,92</b>	<b>15,8</b>	<b>-394.750,00</b>	<b>-74,9</b>	<b>499.369,92</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgungen für Investitionen	6.728,38	1,0	6.730,00	1,3	-1,62
sonstige Auszahlungen zur Tilgung für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen</b>	<b>6.728,38</b>	<b>1,0</b>	<b>6.730,00</b>	<b>1,3</b>	<b>-1,62</b>
<b>jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen</b>	<b>87.417,94</b>	<b>13,2</b>	<b>-341.490,00</b>	<b>-64,8</b>	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	147,10	0,0	0,00	0,0	147,10
<b>Stand der Forderungen/ Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024/ 2023</b>	<b>-78.031,89</b>		<b>-176.070,53</b>		<b>98.038,64</b>

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2024 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis der Ergebnisrechnung nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und

Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

### **Haushaltsausgleich**

Der Haushaltsausgleich im Finanzaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -334.760 € (-287.380 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr -413.335,05 € (-234.621,96 €) abzüglich planmäßiger Kredittilgungen mit 6.730 € (6.400 €) zu bilden und damit in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Gegenüber den Planansätzen wurden die Gesamtermächtigungen nicht verändert.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von +94.146,32 € (-172.313,40 €) und damit eine Verbesserung um 428.906,32 € (+115.066,60 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -6.728,38 € (-6.399,69 €) und dem Vortrag des negativen Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -413.335,05 € (-234.621,96 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls nicht gegeben**.

**Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 87.417,94 € (-178.713,09 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 475,10 € (-866,02 €) pro Einwohner, hierauf Tilgungen mit 6.728,38 €, mithin 36,57 € /EW.**

**Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beträgt -325.917,11 € (-413.335,05 €), mithin 1.771,29 € (-2.006,48 €) pro Einwohner.**

<b><u>Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen</u></b>	<b>1.399,24 %</b>	<b>(-2.830,82 %)</b>
--	-------------------	----------------------

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßigeTilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

### **Saldo aus Investitionstätigkeit**

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -59.990 €

(-48.580 €) gerechnet.

Die Gesamtermächtigungen veränderten sich gegenüber der Planung nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf 10.473,60 € (6.533,69 €). Gegenüber der Planung ist damit eine Verbesserung in Höhe von +70.463,60 € (+55.113,69 €) eingetreten. Hervorzuheben sind hier insbesondere Minderauszahlungen für Baumaßnahmen.

Die **Investitionsauszahlungen** beliefen sich auf insgesamt 43.569,97 € (57.158,16 €), mithin **236,79 €** (277,47 €) pro Einwohner.

Für 2023 belaufen sich die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen, inklusive kreisfreier Städte und Landkreise, auf 561 € (487 €) pro Einwohner. In den finanzschwachen Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 496 € (431 €) pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 463 € (434 €) pro Einwohner.

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Zuwachs der Investitionskraft zu verzeichnen.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden.

**Das Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (investiver Saldo) betrug 56,92 €/EW (31,71 €/EW)**

$$x = \frac{\text{jahresbezogener investiver Saldo}}{\text{Einwohner}} * 100$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2023 in M-V laut Bericht des LRH 174 €/ EW (Vorjahr: 165 €/ EW) aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. In den finanzschwachen Flächenländern West waren es 2023 404 €/EW, in den Flächenländern Ost 167 €/EW.

Es bedarf weiterhin der Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, um notwendige Investitionen tätigen zu können.

## **Gesamtfiananzlage**

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 94.146,32 € und einem positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 10.473,60 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 104.619,92 € (-165.779,71 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: 568,59 €/EW (-804,85 €/EW).

Laut Bericht des LRH betrug dazu im Vergleich der Finanzierungssaldo in 2023 in M-V durchschnittlich -111 € (Vorjahr: 81 €) pro Einwohner (finanzschwache Flächenländer West -120 € pro Einwohner, Flächenländer Ost 64 € pro Einwohner).

Als einziges Flächenland in Ostdeutschland weist Mecklenburg-Vorpommern einen negativen Pro-Kopf-Saldo auf.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

## **Liquiditätsentwicklung**

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -6.728,38 € (-6.399,69 €). Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 147,10 € (-672,99 €) ist insgesamt eine **Verbesserung** in Höhe von **98.038,64 € (-172.852,39 €)** eingetreten.

## **Prognose**

Der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen hat sich um 87.417,94 € auf -325.917,11 € verbessert. Der investive Saldo konnte um 10.473,60 € auf 246.883,67 € weiter verbessert werden.

Zusammen mit dem Saldo aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 1.001,55 € ergibt sich ein negativer Gesamtliquiditätsbestand in Höhe von -78.031,89 €.

Angesichts der bereits ausgeschöpften Einsparungspotentiale können praktisch keine Maßnahmen mehr ergriffen werden, um weitere Einsparungen zu erreichen.

Die Gemeinde konnte von den Entschuldungsmitteln nach § 27 FAG profitieren. Abzüglich dieser ergab sich ein erneut negativer jahresbezogener Saldo, aus dem die erneute Entschuldung für das Jahr 2024 in 2025 beantragt werden konnte. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Neufassung des FAG 2026 positiv auf die amtsangehörigen Gemeinden auswirken wird.

## 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen.

### **Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:**

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte		
	Sonstige Produkte		Wesentliche Produkte
01 Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung 11104 Kommunale Gremien 11400 Sonstige zentrale Dienste 11402 Liegenschaften 11403 Bauhof 11602 Zahlungsabwicklung/Kasse 12600 Brandschutz 21100 Grundschulen 21500 Regionale Schulen 28100 Heimat- und Kulturpflege 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 54000 Konzessionsabgabe 54100 Gemeindestraßen 55200 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden Friedhofs- und 55300 Bestattungswesen 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	52203 Wohnungsverwaltung	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren enthalten.  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik dargestellt.

### **Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

### **Ergebnisse der wesentlichen Produkte (in €):**

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
52203 Wohnungsverwaltung	54.780	39.089,42	-2.240	-218,77
54100 Gemeindestraßen	-107.940	-30.387,54	-106.350	-29.643,58
61100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	76.260	292.581,24	76.260	306.427,71

### **4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss**

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

## Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2024 wie folgt dar:

### Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-413.335,05 €
+ Jahresbezogener Saldo 2024	-87.417,94 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	-325.917,11 €
Hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

### Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	236.410,07 €
+ Ergebnis 2024	10.473,60 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	246.883,67 €
Hierin: Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung vom laufenden Bestand	0,00 €

### Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	854,45 €
+ Saldo 2024	147,10 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	1.001,55 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2023	-176.070,53 €
+ Veränderung 2024	+98.038,64 €
<b>Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2024</b>	<b>-78.031,89 €</b>
davon Gemeinde	-98.436,55 € (-186.157,97 €)
Wohnungsverwaltung	20.404,66 € (10.087,44 €)

Der laufende Saldo der Finanzrechnung weist in der Saldierung lt. Muster 5a -325.917,11 € einen negativen Bestand aus, der unterhalb des mit dem Orientierungserlass für 2024 benannten Sockelbetrages von 250 €/EW, in 2022 entsprechend: 46.000 € liegt. Soweit möglich, sollte in Folgejahren der Sockelbetrag lt. Haushaltserlass zur Abdeckung der künftigen Belastungen durch entsprechende Überschüsse aufgestockt werden.

**Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen**

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

## **5. Abschließender Prüfvermerk**

### **5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

### **5.2 Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25.11.2025 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk“**

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Buggenhagen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

#### **Gemeinde Buggenhagen**

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeistes erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Buggenhagen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Unsere Prüfung hat in 2024 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.**

**Aus Haushaltsvorjahren ist/sind folgende Feststellung/en weiterhin zu beachten:**

**Jahresabschluss 2014**

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

(F)

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

*Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buggenhagen.

Die im Anhang aufgenommenen Angaben des ehemaligen Rechenschaftsberichts des Bürgermeisters stehen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Buggenhagen fest:

*Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2024* 867.690,42 €.

*Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024* 68,56 %.

*Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2024* 21,63 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Haushaltsjahres 2024 wurde nicht überschritten.*

*Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt* 42.770,02 €.

*Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2024* 0,00 €.

*Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen* 42.770,02 €.

*Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt* -127.386,12 €.

*Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/-fehlbetrag von* -84.616,10 €.

*Damit ist im Haushaltsjahr der Haushaltausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

*Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden*

*Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von* 94.146,32 €.

*Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von* 87.417,94 €.

*Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt* -413.335,05 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein*  
25 | 11 | 2025 Seite 60 | 62

*Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.*

*Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024* 43.569,97 €.

*Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von* 54.043,57 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen*

*abgenommen um* 6.728,38 €.

*Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt*

*abgenommen um* 98.038,64 €.

*Es bestehen nunmehr Verbindlichkeiten gegenüber der*

*Einheitskasse in Höhe von* 78.031,89 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu folgender/n Feststellung/en geführt:**

- **keine**

**Aus Haushaltvorjahren ist/sind folgende Feststellung/en zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:**

Jahresabschluss 2023

- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)

Jahresabschluss 2012

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Buggenhagen stammt aus dem Jahr 2008. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. (F)

→ Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen. Die Feststellung trifft analog auf die Kleineinleitersatzung (2007) und die Straßenreinigungssatzung (1998) zu.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

**Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024.**

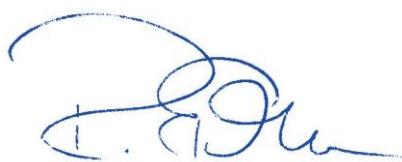
## **6. Schlussbemerkung**

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 25.11.2025

Eschenauer

Eschenauer  
Leiterin RPA



Ertel  
Prüfer



Heyden  
Prüfer